



Merkblatt 8

Unterjährige Steuerpflicht

zufolge Wegzugs ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2025



Rapperswil | Ueli Frischknecht, St. Gallen

1. Allgemeine Hinweise

Unterjährige Veranlagungen weichen von einer ordentlichen Veranlagung ab.

Ergänzend zur Wegleitung, welche unter www.steuern.sg.ch aufrufbar ist, hilft Ihnen dieses Merkblatt, die zugestellte Steuererklärung korrekt auszufüllen. Dabei werden die Besonderheiten der unterjährigen Veranlagung (Steuerpflicht weniger als ein Jahr) und die Abweichungen zur ganzjährigen Steuerpflicht erläutert. Materielle Anpassungen, die aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorzunehmen sind, werden auf diesem Merkblatt dargestellt (siehe Punkt 11).

2. Elektronische Steuererklärung

Beendigung der Steuerpflicht unter dem Jahr.

Wird die Steuerpflicht unter dem Jahr beendet, kann die Steuererklärung mit der eTaxes Software 2024 ausgefüllt und elektronisch eingereicht werden. Starten Sie das Programm und klicken Sie auf «Neue Steuererklärung Beendigung 2025». Hinweis: Bei Beendigung der Steuerpflicht am Stichtag 31. Dezember 2025 ist für die Deklaration die eTaxes Software 2025 zu verwenden (nicht die Version 2024).

3. Beendigung der Steuerpflicht

Wegzug ins Ausland

Personen, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland verlegen, beenden damit ihre Steuerpflicht im Kanton St.Gallen.

Überlebende Partner/-innen begründen im betreffenden Jahr zwei Steuerpflichten.

Tod, bzw. Tod eines Partners/Partnerin

Die gemeinsame Steuerpflicht erlischt per Todestag. Es erfolgt auf diesen Zeitpunkt hin eine steuerliche Abrechnung (unterjährige Veranlagung). Der/die überlebende Partner/-in begründet ab dem Folgetag eine neue Steuerpflicht mit einer ebenfalls unterjährigen Veranlagung.

4. Unterjährige Veranlagung

Zu deklarieren sind nur die während der Steuerpflicht tatsächlich zugeflossenen Einkünfte und die Aufwendungen.

Umfasst die Steuerperiode weniger als ein Kalenderjahr, wird eine unterjährige Veranlagung vorgenommen. Es sind lediglich die während der Dauer der Steuerpflicht effektiv zugeflossenen Einkünfte und die Aufwendungen zu deklarieren.

5. Satzbestimmendes Einkommen

Steuersatzbestimmend ist immer ein Jahreseinkommen. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

Massgebend für die Satzbestimmung sind immer die auf ein Jahr umgerechneten regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen. Die notwendigen Umrechnungen werden durch die Veranlagungsbehörde vorgenommen und mit der Veranlagungsberechnung eröffnet.

Unregelmässig fliessende Einkünfte sind zu bezeichnen und auszuweisen, da diese nicht umgerechnet werden.

6. Erträge aus beweglichem Vermögen

Nur tatsächlich zugeflossene Erträge sind zu deklarieren.

Zu deklarieren sind nur die während der Dauer der Steuerpflicht effektiv zugeflossenen Vermögenserträge. March- oder pro rata temporis Zinsen sind nicht zu deklarieren. Im Todesfall werden sie bei den Rechtsnachfolgern (u.a. Erben) im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerlich erfasst.

Wegzuger ins Ausland können allfällige Verrechnungssteuerguthaben nur geltend machen, wenn sie die entsprechenden Bankkonti auf den Zeitpunkt des Wegzugs saldieren.

7. Pauschalierte Abzüge

Pauschalabzüge werden im Verhältnis der Steuerpflichtdauer zu einem Kalenderjahr berücksichtigt.

Sofern Pauschal-, bzw. Maximalabzüge eingesetzt werden, sind diese im Umfang der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Zur Satzbestimmung werden jedoch die vollen Beträge berücksichtigt. Dies betrifft die folgenden Abzüge:

- Ziffer 10 Berufskosten (Formular 4, Ziffer 3.1 und 5.1)
- Ziffer 14 Versicherungsprämien und Sparzinsen
- Ziffer 16.1 Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen
- Ziffer 16.2 Kinderbetreuungskosten
- Ziffer 17 Zweiverdienerabzug
- Ziffer 23 Sozialabzüge

Berechnungsbeispiel anhand Ziffer 23.2, Abzug für Kinder in Schule oder Ausbildung

Dauer der Steuerpflicht 1. Januar bis 30. Juni	180 Tage
Kinderabzug für ganzes Kalenderjahr (satzbestimmend)	Fr. 10'800
massgebliche Berechnung	Fr. $10'800 \div 360 \times 180$ Tage
Kinderabzug zu deklarieren	Fr. 5'400

8. Berechnung der Einkommenssteuer

Satzbestimmend ist das auf ein Jahr umgerechnete Einkommen.

Zu versteuern ist das aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelte steuerbare Einkommen. Für den Steuersatz ist das auf ein Jahr umgerechnete Einkommen massgebend.

Beispiel anhand eines gemeinsam steuerpflichtigen Paares (Splittingtarif)

Dauer der Steuerpflicht 1. Januar bis 30. Juni	180 Tage
Einkommen effektiv	Fr. 36'000
Satzbestimmendes Einkommen	Fr. 72'000
Einfache Steuer in % auf satzbestimmendem Einkommen gemäss geltendem Tarif	3.9556%

Steuerberechnung

Das effektive Einkommen zum Satz des gesamten Einkommens ergibt eine einfache Steuer (3.9556% von Fr. 36'000) von	Fr. 1'424.00
Dies ergibt – multipliziert mit dem Steuerfuss von 270% (Annahme) – einen Steuerbetrag von	Fr. 3'844.80

9. Stichtag für die Vermögensdeklaration

Wegzugsdatum ins Ausland, bzw. Todesdatum.

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht (Wegzugs- oder Todestag).

10. Berechnung der Vermögenssteuer

Die einfache Vermögenssteuer beträgt 1,7 Promille.

Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beispiel:

Dauer der Steuerpflicht 1. Januar bis 30. Juni	180 Tage
Ermitteltes steuerbares Vermögen per Stichtag	Fr. 200'000
Die einfache Steuer beträgt 1,7 Promille	Fr. 340

Steuerberechnung

Die massgebende einfache Steuer beträgt bei einer Dauer der Steuerpflicht von 180 Tagen (Fr. 340 ÷ 360 × 180)
Dies ergibt – multipliziert mit dem Steuerfuss von 270 % (Annahme) – einen Steuerbetrag von

Fr. 170
Fr. 459

11. Änderungen gegenüber 2024

3.2 Leibrenten und Verpfändungen

Leibrenten und ähnliche Vorsorgeformen

Der steuerbare Ertragsanteil ist ab 2025 flexibilisiert (bisher pauschal 40%). Bei Leibrentenversicherungen nach VVG bescheinigen ihn die Versicherer. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen zu ermitteln. Er wird von der ESTV berechnet und publiziert.

4.1 Freibetrag Gewinne aus Geldspielen und Lotterien

Gewinne aus Geldspielen und Lotterien

Steuerbar sind einzelne Gewinne aus Online-Spielbankenspielen soweit **>Fr. 1'069'800**; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit **>Fr. 1'069'800**; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn **>Fr. 1'100** (Freigrenze).

10. Fahrt zur Arbeit

Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Maximalabzug für die Fahrt zur Arbeit **neu max. Fr. 8'000**

13.1 Neue Maximalbeträge für die Säule 3a ab 2025

Vorsorgebeiträge Säule 3a

Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

bisher Fr. 7'056
neu Fr. 7'258

Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens

bisher Fr. 35'280
neu Fr. 36'288

14. Höhere Abzüge Versicherungsprämien

Versicherungsprämien und Sparzinsen

Abzug für gemeinsam Steuerpflichtige

neu max. Fr. 6'800

Zusätzlicher Abzug für gemeinsam Steuerpflichtige ohne Beiträge an 2. oder 3. Säule

neu max. Fr. 1'100

16.1 Höhere Abzüge Einsatzkosten Geld- und Online-Spiele

Einsatzkosten von den steuerbaren Gewinnen

Abzug von Spielgewinnen

neu max. Fr. 26'700

16.2 Höherer Abzug Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten

Abzug pro Kind

neu max. Fr. 26'700

16.3 Höherer Abzug Parteispenden

Parteispenden

Abzug für gemeinsam Steuerpflichtige

neu max. Fr. 21'400

Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige

neu max. Fr. 10'700

16.4 Höherer Abzug Aus-/Weiterbildung

Kosten berufsorientierte Aus-/Weiterbildung

Abzug pro Person

neu max. Fr. 13'000

23.1–23.3 Höhere Sozialabzüge

Sozialabzüge

23.1 Sozialabzug pro Kind im Vorschulalter

neu Fr. 7'600

23.2 Sozialabzug pro Kind in Schule/Ausbildung

neu Fr. 10'800

23.3 Ausbildungskosten pro Kind in Schule/Ausbildung

neu max. Fr. 13'700

./. Selbstbehalt Ausbildungskosten

neu Fr. 3'200